

Beschluss 45 COM 7B.187

Oberes Mittelrheintal (Deutschland) (C 1066)

Das Welterbekomitee,

1. nach Prüfung des Dokuments WHC/23/45.COM/7B.Add,

2. unter Hinweis auf die auf seiner 43. (Baku, 2019) bzw. erweiterten 44. (Fuzhou/online, 2021) Tagung angenommenen Beschlüsse 43 COM 7B.83 und 44 COM 7B.155

3. nimmt die Schlussfolgerung der gemeinsamen Mission des Welterbezentrums und von ICOMOS zur reaktiven Überwachung vom Mai 2022 zur Kenntnis, dass es derzeit keine größeren Bedrohungen für den außergewöhnlichen universellen Wert (OUV) des Gutes, seine Authentizität und Unversehrtheit gibt, dass aber bereits eine negative Entwicklung im Zusammenhang mit Veränderungen erkennbar ist, die zu einem schwerwiegenden Verlust von Werten und einer Beeinträchtigung des OUV führen könnte, und fordert den Vertragsstaat auf, die Empfehlungen der Mission zeitnah umzusetzen;

4. nimmt mit Genugtuung die engagierte Arbeit und die Fortschritte zur Kenntnis, die bei der Aktualisierung des Managementplans des Gutes sowie bei der Entwicklung von Instrumenten zum Schutz und zur Erhaltung seines AUV gemacht wurden, ermutigt den Vertragsstaat, die Attribute, die den AUV des Gutes vermitteln, im Einklang mit der retrospektiven Erklärung des AUV und anderen Forschungsmitteln zu überarbeiten und weiterzuentwickeln und eine nachhaltige Tourismusstrategie für das Gut zu entwickeln, und fordert den Vertragsstaat außerdem auf

1. sicherzustellen, dass sich ein angemessenes Verwaltungssystem für das Gut auch auf seine Pufferzone und seine weitere Umgebung erstreckt,

2. den endgültigen Entwurf des Verwaltungsplans dem Welterbezentrum zur Überprüfung durch die beratenden Gremien vor seiner Annahme vorzulegen;

5. Ferner wird der Vertragsstaat ersucht:

1. dem Welterbezentrum die Schlussfolgerungen der regionalen Verträglichkeitsprüfung und die damit verbundene Entscheidung für die geplante dauerhafte Rheinquerung sowie die geplante konkrete Gestaltung, die die Grundlage für ein Planfeststellungsverfahren bilden wird, vorzulegen und keine unumkehrbaren Entscheidungen über die endgültigen Pläne zu treffen, bis die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Welterbezentrums und die Überprüfung durch die beratenden Gremien bekannt sind,

2. keinen Gestaltungsvorschlag für die geplante dauerhafte Rheinquerung zu genehmigen, der die Authentizität und Integrität des Gutes sowie den Schutz und die Erhaltung seines OUV gefährden würde;

6. lobt den Vertragsstaat für die Entwicklung eines umfassenden Instruments zur Bewertung der Auswirkungen bestehender und geplanter Windturbinen in der Pufferzone und der weiteren Umgebung des Schutzgebiets, das die Grundlage für die Einrichtung von Ausschlusszonen für diese Anlagen und einen Rahmen für die Raumplanung bildet, bedauert jedoch, dass kein harmonisiertes Rechtsinstrument für das gesamte Schutzgebiet entwickelt wurde, wie im Beschluss 43 COM 7B.83 gefordert;

7. ermutigt den Vertragsstaat außerdem, das Gebäude der Halle der Mythen mit einem flachen Oberlicht fertigzustellen und den geplanten Kristallfelsen im Inneren des Gebäudes zu platzieren;

8. stellt mit Bedauern fest, dass die Pläne für ein neues Hotel auf dem Loreley-Plateau wieder aufgenommen werden sollen, und erinnert den Vertragsstaat an seine frühere Aufforderung:

1. Entwicklung eines strategischen räumlichen Rahmens für die künftige Nutzung des Gebiets, der durch eine Folgenabschätzung geprüft wird und den OUV des Grundstücks unterstützt, bevor neue Vorschläge entwickelt werden,

2. sicherzustellen, dass in den frühen Planungsphasen jedes neuen Hotelprojekts eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, und die entsprechenden Pläne dem Welterbezentrum so bald wie möglich zur Prüfung durch die beratenden Gremien vorzulegen, zusammen mit unterstützenden Unterlagen, die sicherstellen, dass die Pläne mit dem Status des Welterbes und den Ergebnissen der Verträglichkeitsprüfung vereinbar sind;

9. ersucht den Vertragsstaat ferner, die Ergebnisse zu berücksichtigen und die spezifischen Empfehlungen der Mission 2022 sowohl in Bezug auf die Bundesgartenschau 2029 als auch in Bezug auf andere geplante und durchgeführte spezifische Projekte, einschließlich der Koblenzer Seilbahn, des Geländes der "Koblenzer Brauerei" und der Sommerrodelbahn neben der Loreley-Landschaft, umzusetzen und das Welterbezentrum weiterhin über den Stand dieser Projekte zu unterrichten;

10. fordert den Vertragsstaat ferner auf, im Zusammenhang mit den Plänen für die Erweiterung des Quarzit-Tagebaus Sooneck zu erwägen, den Vorschlag erst dann zu genehmigen, wenn er von den beratenden Gremien zusammen mit der entsprechenden Verträglichkeitsprüfung, die im Einklang mit dem Leitfaden und dem Toolkit für Verträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit dem Welterbe durchgeführt werden sollte, geprüft worden ist

11. fordert den Vertragsstaat ferner auf, dem Welterbezentrum gemäß Nummer 172 der Richtlinien detaillierte Pläne für die geplante Sanierung des Gebäudekomplexes und des Geländes der Löhnberger Mühle in Lahnstein sowie für die geplante Modernisierung oder den Ersatz der bestehenden Anlegestellen im Rhein, sobald sie verfügbar sind, zusammen mit den entsprechenden Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung zur Prüfung durch die beratenden Gremien vorzulegen;

12. ersucht den Vertragsstaat schließlich, dem Welterbezentrum bis zum 1. Dezember 2024 einen aktualisierten Bericht über den Erhaltungszustand des Gutes und die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen zur Prüfung durch das Komitee für das Erbe der Welt auf seiner 47. Sitzung vorzulegen.

Documents

Context of Decision

WHC-23/45.COM/7B.Add